prio.SWISS

Der Verband
Schweizer Krankenversicherer

prio.swiss, Waisenhausplatz 25, 3011 Bern

Kanton Aargau
Departement Gesundheit und Soziales
Herr Jean-Pierre Gallati, Regierungsrat
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Für Rückfragen:
Agnes Stäuble
agnes.staeuble@prio.swiss
Tel. direkt: 058/ 521 26 10

Bern, 11. November 2026

**Vernehmlassung zur Änderung des Gesundheitsgesetzes des Kantons Aargau (Umsetzung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung [GGpl] 2030); Stellungnahme prio.swiss**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

prio.swiss dankt für die Möglichkeit, zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) im Rahmen der Umsetzung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030 Stellung nehmen zu können. Die Vorlage wird grundsätzlich unterstützt.

Unsere Bemerkungen im Detail:

**Zulassung und Aufsicht (§§ 4, 25, 26 und 26a GesG)**
Die vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Bewilligungen und der gesundheitspolizeilichen Aufsicht begrüssen wir grundsätzlich.

Mit der Änderung von § 4 Abs. 2 GesG soll die Bewilligungspflicht im stationären Bereich an die bundesrechtlichen Vorgaben angepasst und auf Personen in fachlich eigenverantwortlicher leitender Funktion ausgeweitet werden. Damit wird die in anderen Berufsgruppen bereits praktizierte und als bundesrechtskonform erachtete Abgrenzung betreffend «fachliche Verantwortung» gesetzlich verankert. Ebenso unterstützen wir den Grundsatz, wonach ausschliesslich ambulant tätige Organisationen oder Betriebe eines stationären Leistungserbringers ausserhalb des Spitalareals über eine eigene Betriebsbewilligung sowie eine separate OKP-Zulassung verfügen müssen. Dadurch werden vergleichbare ambulante Leistungserbringer hinsichtlich Bewilligung und Zulassung gleichbehandelt. Gemäss Anhörungsbericht (S. 10) handelt es sich dabei bereits seit 2022 um die Praxis des Kantons Aargau.

Aus Sicht der Krankenversicherer ist eine eindeutige Zuordnung der Leistungserbringung zu einem konkret zugelassenen Leistungserbringer von wesentlicher Bedeutung. Sie ist Voraussetzung zur korrekten Rechnungsstellung und Anwendung der korrekten Tarife und erhöht schlussendlich die Transparenz bei der Abrechnung zulasten der OKP. Für die standardisierte Übermittlung von

prio.swiss
Der Verband
Schweizer Krankenversicherer

Rechnungen der Leistungserbringer an die Kostenträger im Schweizer Gesundheitswesen publiziert das Forum Datenaustausch den XML-Standard. Die dazugehörige Wegleitung zur Angabe der ZSR- und GLN-Nummern ist einzuhalten. Dies unterstützt ausserdem die Prüfung, ob die bundesrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Auch die Schaffung einer ausdrücklichen Grundlage für den vorübergehenden oder dauernden Entzug einer Betriebsbewilligung sowie für Sanktionen gegenüber ambulanten Organisationen und Betrieben erachten wir als sachgerecht. Besonders begrüssenswert ist, dass ein Bewilligungsentzug unter anderem bei Verletzungen von Zulassungsvoraussetzungen oder gesetzlichen Bestimmungen möglich sein soll. Der Anhörungsbericht nennt als Beispiel ausdrücklich die wissentliche und systematische Verwendung einer fremden ZSR-Nummer zur Abrechnung zulasten der OKP.

Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass relevante Entscheide über Erteilung, Einschränkung, Entzug oder Wiedererteilung von Betriebsbewilligungen und OKP-Zulassungen den für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zuständigen Stellen beziehungsweise den Krankenversicherern zeitnah und in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Nur so kann verhindert werden, dass Leistungen weiterhin zulasten der OKP abgerechnet werden, obwohl die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

**Zulassungsbeschränkung für weitere Leistungserbringer (§ 27c GesG)**
Die Einführung von § 27c GesG wird ausdrücklich begrüsst. Die Bestimmung ermöglicht es dem Regierungsrat, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 55b KVG die Aufnahme neuer Tätigkeiten zulasten der OKP für bestimmte Leistungserbringerkategorien zu beschränken. Die Beschränkung sollte dabei auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien erfolgen.

Der Anhörungsbericht weist auf S. 12 zu Recht darauf hin, dass auch bei nichtärztlichen Leistungserbringern eine zunehmende Kostenentwicklung festzustellen ist und deshalb künftig ein Bedarf nach einer entsprechenden Steuerungsmöglichkeit entstehen kann. Angesichts der dynamischen Kostenentwicklung auch bei nichtärztlichen Leistungserbringern ist dieses Instrument von besonderer Bedeutung. Die Kostenentwicklung der einzelnen Leistungserbringerkategorien sollte deshalb systematisch überwacht und eine Zulassungsbeschränkung bei ausgewiesener Überversorgung oder überdurchschnittlicher Kostenentwicklung konsequent geprüft werden. Tatsächliche Leistungs- und Mengenentwicklung sowie die daraus resultierenden Kosten zulasten der OKP sollten berücksichtigt werden. Die Krankenversicherer verfügen über eine wesentliche Datengrundlage zur Beurteilung dieser Entwicklung und sind systematisch und frühzeitig einzubeziehen.

**Datenaustausch zwischen Krebsregister und Früherkennungsprogrammen (§ 28 Abs. 4$^{bis}$ und 4$^{ter}$ GesG)**
Brustkrebsscreeningprogramme sind ein effizienter Bestandteil der Prävention. Sie sind ein Beispiel für funktionierende Zusammenarbeit zwischen Kantonen, Krebsligen und den Krankenversicherern, mit einem positiven Effekt auf die Gesundheit der Bevölkerung. prio.swiss befürwortet

**prio**.swiss
Waisenhausplatz 25
3011 Bern
T 058 521 26 26
info@prio.swiss
www.prio.swiss

die Ausrollung der Programme, wünscht sich dabei aber eine stärkere Koordination auf nationaler Ebene dazu. Zudem ist von Bedeutung, dass gegenüber dem kantonalen Parlament, den Leistungserbringern und der Öffentlichkeit auch klar kommuniziert wird, dass die OKP die medizinischen Kosten der Programme finanziert. Das kommt in den kantonalen Informationen oft zu wenig zum Ausdruck.

Weiter unterstützt prio.swiss grundsätzlich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Datenaustausch zwischen dem kantonale Krebsregister und Früherkennungsprogrammen. Gemäss Vorlage soll dadurch insbesondere die Identifikation sogenannter Intervallkrebse ermöglicht und die Qualität von Früherkennungsprogrammen überprüft werden. Das Krebsregistrierungsgesetz erlaubt eine entsprechende Datenbekanntgabe, sofern dafür eine kantonale gesetzliche Grundlage besteht. Dabei ist dem Grundsatz der Datenminimierung konsequent Rechnung zu tragen. Es ist denn auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten, wonach nur Daten bearbeitet werden dürfen, die zur Erreichung des vorgesehenen Zwecks geeignet und erforderlich sind. Entsprechend sollen ausschliesslich diejenigen besonders schützenswerten Personendaten übermittelt werden, die für die Qualitätssicherung tatsächlich erforderlich sind. Die Zweckbindung der Daten sowie angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen müssen gewährleistet sein.

**Gesundheitsförderung (§ 34 Abs. 2 GesG)**
Gesundheitsförderung und Prävention sind wichtige Elemente einer nachhaltigen Gesundheitspolitik. Massnahmen, welche Krankheiten verhindern oder deren Auftreten verzögern und deren Wirksamkeit nachgewiesen ist, erachtet prio.swiss als sinnvoll. Kritisch beurteilt wird jedoch die vorgesehene automatische Verknüpfung der kantonalen Mindestausgaben mit dem Kantonsbeitrag nach Art. 60 nKVG (EFAS) auf Gesetzesebene.

Gemäss Vorlage sollen die kantonalen Ausgaben für Gesundheitsförderung ab 2028 mindestens 0,24 % und ab 2032 mindestens 0,20 % des jährlich budgetierten Kantonsbeitrags betragen. Damit steigen die Mindestausgaben grundsätzlich mit der Entwicklung der OKP-Kosten. Aus Sicht von prio.swiss fehlt dafür ein hinreichender sachlicher Zusammenhang. Die Höhe der Mittel für Gesundheitsförderung sollte sich nach Bedarf, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen richten und nicht automatisch an die Entwicklung der OKP-Kosten gekoppelt werden. Die Einführung von EFAS sollte denn auch nicht dazu verwendet werden, auf kantonaler Ebene Automatismen für die Ausweitung von Staatsausgaben auf Gesetzesebene zu schaffen. Art. n60 KVG regelt den Kantonsbeitrag an die Finanzierung von OKP-Leistungen. Die Höhe dieses Beitrags stellt unseres Erachtens keine sachgerechte Bemessungsgrundlage für den Umfang kantonaler Präventions- und Gesundheitsförderungsmassnahmen dar. prio.swiss beantragt daher, auf die starre prozentuale Verknüpfung mit dem Kantonsbeitrag gemäss Art. 60 nKVG zu verzichten und stattdessen auf eine regelmässige Überprüfung der Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu setzen.

**prio**.swiss
Waisenhausplatz 25
3011 Bern
T 058 521 26 26
info@prio.swiss
www.prio.swiss

prio.swiss

Der Verband
Schweizer Krankenversicherer

**Palliative Care (§ 37a GesG)**
Die gesetzliche Verankerung einer bedarfsgerechten Palliative Care wird von prio.swiss grundsätzlich unterstützt. Wir begrüssen, dass Personen am Lebensende zu Hause oder in einer Institution und nicht im akutstationären Aufenthalt versorgt werden sollen. Eine in diesem Sinne gut koordinierte, ambulante Palliativversorgung kann unnötige Hospitalisationen und kostenintensive Behandlungen vermeiden.

Zwingend ist jedoch eine klare Abgrenzung zwischen OKP-pflichtigen Leistungen und kantonal finanzierten Aufgaben. Kantonale Leistungsverträge dürfen weder eine zusätzliche Leistungspflicht der OKP begründen noch zu Doppel- oder Fehlfinanzierungen führen. Bei kantonal finanzierten Angeboten und Leistungsverträgen ist eine transparente Abgrenzung der Kosten und Leistungen zu OKP-Pflichtleistungen sicherzustellen. Es muss nachvollziehbar sein, welche Leistungen durch den Kanton bzw. durch öffentliche Mittel finanziert werden und welche Leistungen zulasten der OKP abgerechnet werden. Dies betrifft insbesondere die im Anhörungsbericht genannten Bereiche Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung, Weiterbildung, Koordination und Vernetzung. Ob und in welchem Umfang solche Tätigkeiten OKP-pflichtig sind, richtet sich ausschliesslich nach dem Bundesrecht. Die kantonale Gesetzgebung kann den bundesrechtlich festgelegten Leistungskatalog nicht erweitern. In den Erläuterungen zu § 37a GesG sollte deshalb ausdrücklich festgehalten werden, dass sich die Leistungspflicht der OKP ausschliesslich nach dem KVG und den dazugehörigen Verordnungen richtet und Leistungen ausserhalb des OKP-Leistungskatalogs durch die dafür zuständigen öffentlichen Stellen zu finanzieren sind.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
**prio.swiss**

Marco Romano
Stv. Direktor
Leiter Gesundheitspolitik und Public Affairs

Agnes Stäuble
Rechtsdienst

**prio**.swiss
Waisenhausplatz 25
3011 Bern
T 058 521 26 26
info@prio.swiss
www.prio.swiss